

FINMA-Rundschreiben 19/xx „Risikoverteilung – Banken“

Kernpunkte

7. April 2017

Kernpunkte

1. Der Bundesrat passt die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung von Banken und Effektenhändlern (ERV; SR 952.03) an, und die FINMA nimmt eine Totalrevision des Rundschreibens 2008/23 „Risikoverteilung Banken“ vor. Auslöser dieser Arbeiten ist die Weiterentwicklung der internationalen Standards des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel III) in Folge der Finanzkrise. Konkretes Ziel dieser Teilrevision der ERV und der Totalrevision des FINMA-RS 08/23 ist es, die Basel III Standards zur Risikoverteilung in Schweizer Aufsichtsrecht zu überführen. Sie sollen per 1. Januar 2019 in Kraft treten. Zum Teilrevisionsentwurf der ERV eröffnet das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 7. April 2017 eine Vernehmlassung, welche bis zum 14. Juli 2017 laufen wird. Zeitgleich führt die FINMA eine Anhörung zum Entwurf des totalrevidierten FINMA-RS 08/23 durch.
2. Das Basel III Regelwerk beinhaltet als internationale Rahmenvereinbarung wie bis anhin Standards zu den Eigenmittelanforderungen von Banken. Neu sind hingegen Standards zur sog. Risikoverteilung. Diese legen zur Vermeidung von übermässigen Konzentrationen fest, wie hoch die Kreditrisiken gegenüber einzelnen Gegenparteien maximal sein dürfen.
3. Die neuen Basel III Risikoverteilungsregeln bringen in mehreren wichtigen Bereichen Änderungen gegenüber den heutigen Regeln mit sich:
 - Zur Limitierung von Grosskreditpositionen wird neu das Kernkapital anstelle der gesamten anrechenbaren Eigenmittel als Bemessungsgrundlage verwendet.
 - Neu sind grundsätzlich keine Grosskreditpositionen über 25 % des Kernkapitals der Bank mehr zulässig. Dies gilt auch für Interbankpositionen, ausgenommen hiervon sind nur tagsüber bestehende Positionen.
 - Grössere Wohnliegenschaftsfinanzierungen unterliegen der Limitierung im Umfang des ganzen Kreditbetrags, während bisher bei solchen Finanzierungen der Betrag bis zur Hälfte des Verkehrswerts von der Limitierung ausgenommen ist.
 - Schweizer Pfandbriefe werden neu präferentiell zu 20 % gewichtet und nicht mehr wie bis anhin zu 0 % (bzw. 25 % unter dem Ende 2018 auslaufenden Regime).

4. Eine erste Wirkungsstudie bei zwanzig Instituten zeigte, dass diese Änderungen bei Instituten vereinzelt materiell sein können. Zur abschliessenden Beurteilung wird im Rahmen der Anhörung eine zweite Wirkungsstudie durchgeführt.
5. Für kleine Institute sollen die neuen Risikoverteilungsregeln proportional ausgestaltet werden, wenn dies aufgrund der Ergebnisse der zweiten Wirkungsstudie für notwendig und angemessen zu beurteilen ist. Namentlich ist geplant, dass kleine Institute (d.h. Banken/Effekthändler in den Kategorien 4 und 5 nach Artikel 2 Absatz 2 Bankenverordnung) in Anlehnung an den Artikel 116 der heutigen ERV Interbankpositionen gegenüber nicht-systemrelevanten Banken in noch zu bestimmendem Höhe von mehr als 25% ihres Kernkapitals eingehen können.
6. Schweizer Pfandbriefe dürfen nur durch zwei Anstalten ausgegeben werden, nämlich je einer Zentrale der Kantonalbanken und der übrigen Kreditanstalten. Diese geringe Zahl Emittenten ermöglicht den Beaufichtigten keine Risikoverteilung. Die FINMA befürwortet einen *Look-Through*-Ansatz als Option. Anstelle einer Zuordnung der Pfandbriefpositionen zur entsprechenden Pfandbriefanstalt, werden bei diesem Ansatz die Positionen in Schweizer Pfandbriefen den Mitgliedsbanken dieser Anstalten zugewiesen.